

Rundschreiben Nr. 1/2001

München, 10. August 2001

Aufwand im Haushaltsjahr 2002 für Umlage und Versorgungsrücklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Umlagebemessung

wie im Vorjahr angekündigt, wird der Umlagesatz nach einer neuen Satzungsregelung (§ 21 Abs. 2 n.F.) ab dem Jahr 2001 nicht mehr wie bisher jährlich, sondern auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen jeweils für einen Abschnittsdeckungszeitraum von fünf Jahren vom Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes festgesetzt. In der Sitzung am 24. Juli 2001 wurden vom Verwaltungsrat nach eingehender Beratung für den Deckungsabschnitt der Jahre 2001 mit 2005 folgende Umlagesätze beschlossen:

Jahr	Umlagesatz (%)
2001	37,25
2002	37,50
2003	37,75
2004	38,00
2005	38,25

2. Jahresabrechnung 2001

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2001 wird Ihnen Ende Februar 2002 zugehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten

- Umlagebescheid mit Umlageberechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden)
- Bescheid über die Versorgungsrücklage mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung.

Um die Abrechnung korrekt erstellen zu können, erinnern wir eindringlich an die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten (z.B. Beurlaubung, Altersteilzeit) ohne Verzögerung dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Formblättern - Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldung - anzuzeigen. Die Formblätter des Versorgungsverbandes stehen derzeit auch als PDF - Datei über das Internet zur Verfügung (www.versorgungskammer.de/bayvv).

Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass uns alle Änderungen, die bis zum Jahresende hin eintreten werden (insbesondere auch die Übernahme von bisherigen Anwärtern in das Beamtenverhältnis auf Probe), unverzüglich gemeldet werden, und holen Sie umgehend alle Meldungen nach, die bisher etwa unterblieben sein sollten.

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für zuviel oder zuwenig erhobene Umlagen erst mit der nächsten Abrechnung 2002 erfolgt; eine Berichtigung der Abrechnung findet nicht statt.

Bei zuwenig erhobenen Umlagen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H.

über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).

3. Vorauszahlungen für 2002

- Die Umlagevorauszahlungen für 2002 werden in EURO abgebucht und - mit Ausnahme der am 02. Januar 2002 fälligen ersten Rate, die noch der letzten Vorauszahlungsrate 2001 entspricht - auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2001 ermittelten Gesamtumlage errechnet.
Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen im Versorgungsbereich) wird ein Zuschlag von 2,8 v.H. zum Umlageergebnis 2001 angesetzt.
- Auf die Versorgungsrücklage empfehlen wir für das Jahr 2002 Vorauszahlungen in Höhe von ca. 0,6 % der umlagepflichtigen Bezüge und der umlagepflichtigen Leistungen einzuplanen.
Die Vorauszahlungen werden ebenso wie bei der Umlage vierteljährlich abgebucht.

Mit freundlichen Grüßen
von Puskás
Leiter des Bereichs Kommunales Versorgungswesen
und Mitglied des Vorstands